

Ergänzende Bedingungen der Werraenergie GmbH „Vertrieb“ zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV (Stand 01.12.2015)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für den Werraenergie GmbH „Vertrieb“ (Werraenergie-Vertrieb) nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 10 Tagen liegen. Zur Plausibilitätskontrolle hat Werraenergie-Vertrieb das Recht, die Zählerstände durch Ablesung zu kontrollieren.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Art zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an Werraenergie GmbH kann schriftlich oder per Fax erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von Werraenergie-Vertrieb mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellenummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Mahnentgelt (zu § 17 StromGVV)

Offene Forderungen werden nach Ablauf des von der Werraenergie GmbH benannten Fälligkeitstermins angemahnt und können durch einen Beauftragten kassiert werden.

Für jede Mahnung wird ein Mahnentgelt von 5,00 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben. Für jede persönliche Vorsprache eines mit der Einziehung fälliger Beträge Beauftragten bzw. jeden Nachinkassogang wird ein Einziehungsentgelt von 20,00 € (mehrwertsteuerfrei) erhoben.

5. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

a) die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten

b) 30,00 € (mehrwertsteuerfrei) Aufwandspauschale für die Unterbrechung

c) 50,00 € (42,01 € netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung

d) 10,00 € (8,40 € netto) für den Einsatz eines Kassierzählers (monatlich)

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung des Stromlieferungsvertrages bedarf der Textform. Eine Kündigung des Kunden soll neben der Kundenanschrift mindestens folgende Angaben enthalte:

a) Datum des Umzuges/ des Lieferantenwechsels

b) Zählernummer

c) Zählerstand

d) Bei Umzug neue Rechnungsanschrift

e) Die Unterschrift des Kunden

f) Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten am 01.12.2015 in Kraft und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Die bisherigen Regelungen verlieren damit Ihre Gültigkeit. Die Werraenergie GmbH ist berechtigt, die Ergänzende Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.